

Bayerisches

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 28. Mai

1975

Datum	Inhalt	Seite
25. 4. 1975	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)	77
26. 5. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen	80
26. 5. 1975	Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	80
12. 5. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Mindestanbaufläche für das Erzeugnis „Wein“	80
26. 5. 1975	Verordnung über das Verbot der Prostitution	80
21. 3. 1975	Schulordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Roththalmünster	80
11. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks	84
18. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	84
23. 4. 1975	Erste Durchführungsverordnung zum Bayerischen Krankenhausgesetz (1. DVBayKrG)	97
23. 4. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen	97
28. 4. 1975	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlverordnung)	97
30. 4. 1975	Verordnung zur Aufhebung der vorläufigen Auslandszugsverordnung	101
30. 4. 1975	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung — BayUAV)	101
9. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	103
21. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung	103

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens
(Rundfunkgebührenstaatsvertrag)**

Vom 25. April 1975

Der Landtag des Freistaats Bayern hat mit Beschluß vom 18. März 1975 dem am 5. Dezember 1974 in Homburg (Saar) unterzeichneten Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Art. 12 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 25. April 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Staatsvertrag
über die Regelung des Rundfunkgebühren-
wesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Art. 1

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

Art. 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind

auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer.

2. Abschnitt Rundfunkgebühr

Art. 3

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr; ihre Höhe wird durch einen besonderen Staatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des Art. 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

(3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

Art. 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des Art. 6 Abs. 1 und 3 bis 5 besteht keine Anzeigepflicht.

(2) Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

Art. 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind vierteljährlich zu leisten, und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres. Wird ein Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so sind die Rundfunkgebühren vom Beginn dieses Monats an zu leisten.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist.

(3) Der Anspruch auf Rundfunkgebühren verjährt in vier Jahren.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Art. 6

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;

2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden. Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 50 vom Hundert zu zahlen.

(3) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(4) Deutsche Bundespost und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(5) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Art. 7

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen;
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten in Unternehmen, Betrieben oder Anstalten, insbesondere Krankenhäusern und Heimen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechts-träger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden und der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17

und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen;

3. für allgemein- und berufsbildende Schulen;
 4. für Einrichtungen des Strafvollzugs und anderer Arten gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen.
- (2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

Art. 8

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Diese führt den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Rundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit dem Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Rundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

3. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Art. 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen Art. 4 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rundfunkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

Art. 10

Befreiungsbescheide, die aufgrund von Tatbeständen erteilt worden sind, die nach diesem Staatsver-

trag nicht mehr zum Gegenstand der Rechtsverordnungen der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemacht werden können, werden mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ungültig. Die übrigen nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

Art. 11

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1984. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Art. 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. April 1975 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Art. 13

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des am 7., 8., 12., 14. und 16. August 1969 unterzeichneten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.

Homburg (Saar), den 5. Dezember 1974

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Dr. h. c. Goppel

Für das Land Berlin:

Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Klose

Für das Land Hessen:

Hemfler

Für das Land Niedersachsen:

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl

Für das Saarland:

Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Stöltzenberg

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung
von Wahlkampfkosten für Landtags-
wahlen**

Vom 26. Mai 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1974 (GVBl S. 150) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 wird die Zahl „2,50“ ersetzt durch die Zahl „3,50“.

§ 2

§ 1 findet auf den Wahlkampf für die Landtagswahl 1974 Anwendung.

§ 3

Bei der Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahl 1974 beginnt die Frist des Art. 2 Abs. 1 mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 26. Mai 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Zuständigkeit zur Ausführung des
Gesetzes über Investitionszuschüsse für Miet-
wohnungen, Genossenschaftswohnungen und
Wohnheime im sozialen Wohnungsbau**

Vom 26. Mai 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die zuständigen Stellen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl I S. 3698) bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 26. Mai 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Min-
destanbaufläche für das Erzeugnis „Wein“**

Vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl I S. 423), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl I S. 245) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Mindestanbaufläche für das Erzeugnis „Wein“ vom 17. August 1970 (GVBl S. 404) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft.
München, den 12. Mai 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 1975 bekanntgemacht.

**Verordnung
über das Verbot der Prostitution**

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl I S. 3393), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In Gemeinden bis zu zwanzigtausend Einwohnern ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Im übrigen wird die in Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Regierungen übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 21. März 1974 (GVBl S. 129) außer Kraft.

München, den 26. Mai 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Schulordnung
für die staatliche Höhere Landbauschule
Rotthalmünster**

Vom 21. März 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Direktor, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenz

Abschnitt II: Aufnahme und Entlassung

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schulische Vorbildung
- § 7 Berufspraktische Vorbildung
- § 8 Anmeldung
- § 9 Schulwechsel
- § 10 Schulaustritt

Abschnitt III: Studienbetrieb

- § 11 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 12 Semesterdauer und Ferien

- § 13 Gestaltung des Unterrichts
- § 14 Lernmittel
- § 15 Teilnahme am Unterricht
- § 16 Prüfungen und Zeugnisse
- § 17 Haftung der Schule
- § 18 Haftung des Studierenden

Abschnitt IV: Schulgemeinschaft

- § 19 Pflichten des Studierenden
- § 20 Studierende und Lehrkräfte
- § 21 Studierendenmitverwaltung
- § 22 Ordnungsmaßnahmen
- § 23 Entlassung
- § 24 Verhinderung am Schulbesuch
- § 25 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen
- § 26 Studienheim

Abschnitt V: Fachschulbeirat

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Aufgaben und Tätigkeit

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufbau

(1) Die staatliche Höhere Landbauschule ist eine Fachschule der Landwirtschaft.

(2) Die staatliche Schulaufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) Bei der staatlichen Höheren Landbauschule besteht Schulgeldfreiheit.

§ 2

Aufgaben

Die Höhere Landbauschule bildet die Studierenden auf der Grundlage erweiterter Erfahrungen in der praktischen Landwirtschaft aus

- a) für die Leitung leistungsfähiger größerer landwirtschaftlicher Betriebe,
- b) für die Verwendung in sonstigen landwirtschaftlichen oder verwandten Berufen.

§ 3

Direktor, Lehrkräfte

(1) Der Direktor der Höheren Landbauschule (Direktor) wird vom Staatsministerium berufen.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Der Direktor bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

§ 4

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Direktor.

(2) An der Lehrerkonferenz nehmen alle hauptamtlichen Lehrkräfte teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Stu-

dierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) Soweit bei Lehrerkonferenzen Entscheidungen getroffen werden, sind jene Lehrer stimmberechtigt, die Pflichtunterricht erteilen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über Beratungen und Abstimmungen, die Anlässen von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) Über den Verlauf der Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Teilnehmerliste,
- b) Angaben über Zeitpunkt, Anfang und Ende der Sitzungen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Beratungsergebnisse,
- e) das Stimmenverhältnis bei Entscheidungen.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. Die Niederschrift ist allen Lehrkräften zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt II

Aufnahme und Entlassung

§ 5

Aufnahme

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) ein mittlerer Schulabschluß (§ 6 Abs. 1),
- b) ein erfolgreicher Abschluß einer Landwirtschaftsschule (§ 6 Abs. 2),
- c) eine berufspraktische Vorbildung (§ 7),
- d) ausreichender Gesundheitszustand.

(2) Ausländer können in die Höhere Landbauschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums aufgenommen werden. Anträge sind vom Direktorat rechtzeitig schriftlich unter Beigabe eines Nachweises, daß der Bewerber für die Kosten des Schulbesuches aufkommen kann, vorzulegen. Soweit der Bewerber nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammt, ist glaubhaft zu machen, daß er die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrscht, daß eine erfolgversprechende Teilnahme am Unterricht möglich ist.

§ 6

Schulische Vorbildung

(1) Der Nachweis des mittleren Schulabschlusses wird erbracht durch

- a) ein Fachschulreifezeugnis oder
- b) ein Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Landwirtschaftsschule wird durch deren Schulschlußzeugnis oder durch ein Zeugnis einer vergleichbaren Fachschule mit mindestens zwei fachtheoretischen Semestern erbracht.

(3) Bewerber, die ein Zeugnis nach Absatz 2 mit mindestens gutem Gesamtergebnis vorlegen, können ohne Nachweis nach Absatz 1 aufgenommen werden.

§ 7

Berufspraktische Vorbildung

(1) Die berufspraktische Vorbildung, die vor Aufnahme in die Höhere Landbauschule abzuleisten ist, wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis der Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) im Ausbildungsberuf Landwirt,

b) Bescheinigungen der Betriebsleiter über eine insgesamt mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft.

(2) Ausländische Bewerber, die nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammen, müssen mindestens ein halbes Jahr der berufspraktischen Vorbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet haben.

§ 8

Anmeldung

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Direktorat zu richten; ihm sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) Geburtsurkunde,
- c) ein Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
- d) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ablichtungen der erforderlichen Schulzeugnisse,
- e) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ablichtungen des Zeugnisses über die Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung),
- f) Bescheinigungen über eine insgesamt mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft,
- g) ein ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Studienheim,
- h) zwei eigenhändig unterschriebene Lichtbilder in Paßbildformat, die nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Direktor. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben. Der Zulassung ist die Schulordnung beizufügen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium nach Stellungnahme der Höheren Landbauschule.

§ 9

Schulwechsel

Ein Übertritt aus einer gleichwertigen außerbayerischen Bildungseinrichtung des landwirtschaftlichen Bereiches ist nur bis zum Beginn des 2. Semesters möglich. Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 müssen erfüllt sein.

§ 10

Schulaustritt

(1) Der Schulaustritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Studierende, die aus der Höheren Landbauschule austreten, erhalten eine Bescheinigung über die Dauer des Besuches.

(3) Für Studierende, die nach Zulassung zur staatlichen Schlußprüfung ihren Austritt erklären, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Roththalmünster vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58).

Abschnitt III

Studienbetrieb

§ 11

Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht umfaßt zwei Semester in Vollzeitform.

(2) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(3) Dem Unterricht sind Schulstunden mit 50 Minuten zugrunde zu legen.

(4) Der Direktor regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

(5) Der Direktor erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf.

§ 12

Semesterdauer und Ferien

Das Schuljahr (zwei Semester) umfaßt 40 Unterrichtswochen und beginnt in der Regel im Oktober. Semesterdauer und Ferien werden vom Staatsministerium festgelegt.

§ 13

Gestaltung des Unterrichts

(1) Unterrichtsfächer, Studentafel und Lehrpläne werden vom Staatsministerium festgelegt.

(2) Vorfürhungen, Beurteilungs- und Bestimmungsübungen, Lehrfahrten und Besichtigungen ergänzen den Unterricht.

§ 14

Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Direktor im Benehmen mit den Fachlehrkräften.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen.

§ 15

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Höheren Landbauschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Direktor als solche anerkannt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Direktor auf vorherigen schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilen.

(3) Der Unterricht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zur Dauer eines Jahres unterbrochen werden. Bei Wiederaufnahme ist der Nachweis nach § 8 Abs. 1 Buchst. c und g erneut vorzulegen.

§ 16

Prüfungen und Zeugnisse

Prüfungen und Erteilung von Zeugnissen erfolgen nach der Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Roththalmünster.

§ 17

Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus.

§ 18

Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, ist dem Schulträger gegenüber der Studierende nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

Abschnitt IV

Schulgemeinschaft

§ 19

Pflichten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. In diesem Rahmen hat er

den Anordnungen des Direktors, der Lehrkräfte und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Höheren Landbauschule übertragen sind.

(2) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.

(3) Jeder Studierende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 20

Studierende und Lehrkräfte

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Direktor oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten, er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden.

(2) Fühlt sich ein Studierender durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt, kann er die Vermittlung des Semestersprechers in Anspruch nehmen.

§ 21

Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrkräften und vom Direktor unterstützt. Den Studierenden stellen sich besonders drei Aufgabenbereiche: die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden können Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts vorbringen.

(3) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden des jeweiligen Semesters können mit Mehrheit der Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(4) Der Semestersprecher hat die Aufgabe, die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten zu vertreten.

(5) Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden den Studierendenausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend. Dem Studierendenausschuß obliegen solche Aufgaben der Studierendenvertretung, die über den Bereich der Studierenden eines Semesters hinausgehen.

(6) Der Direktor unterrichtet den Studierendenausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Höheren Landbauschule können bei Verletzung der sich insbesondere aus § 19 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach der Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Verwarnung; sie wird vom Semesterleiter ausgesprochen,
- b) der Verweis; er wird vom Direktor erteilt,
- c) die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz verfügt,
- d) die Entlassung (§ 23).

(2) Bevor eine dieser Maßnahmen getroffen wird, ist der Betroffene zu hören.

§ 23

Entlassung

Die Entlassung eines Studierenden kann die Lehrerkonferenz nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen. Eine Wiederaufnahme ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

§ 24

Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 25

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Hierbei hat der Direktor das Gesundheitsamt rechtzeitig einzuschalten.

§ 26

Studienheim

(1) Der Höheren Landbauschule ist ein Studienheim angeschlossen. Studierende, die außerhalb des Studienheimes wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) Den Studienheimbetrieb regelt eine Hausordnung, die vom Direktor mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen wird.

Abschnitt V

Fachschulbeirat

§ 27

Zusammensetzung

(1) Bei der Höheren Landbauschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
- b) dem Direktor als Vertreter des Vorsitzenden,
- c) den Semesterleitern,
- d) zwei Vertretern der Landwirtschaft, die Absolventen der Höheren Landbauschule sein sollen und
- e) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Studierendenausschusses.

(2) Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. d auf Vorschlag für die Dauer von vier Jahren.

§ 28

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes beratend mit.

(2) Der Fachschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß

einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Buchst. d regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Höhere Landbauschule Rothalmünster vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 323), geändert durch Verordnung vom 18. August 1972 (GVBl S. 402) außer Kraft.

München, den 21. März 1975

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks

Vom 11. April 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und des Art. 15 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 29. November 1967 (GVBl S. 483), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 oder Abs. 4 Kunden behandelt.

(2) Nach Art. 15 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 über die Beschaffenheit, Reinhaltung und Nutzung der Betriebsräume, über die Haltung von Tieren und Aufbewahrung von Gegenständen in den Betriebsräumen sowie über das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Nebenräumen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kunden behandelt,
3. den hygienischen Anforderungen der §§ 4, 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
4. den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 4 über das Behandeln von Kunden nicht nachkommt oder
5. den Vorschriften der §§ 7 oder 8 zuwider kranke Kunden oder Kunden mit Kopfläusen behandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 11. April 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 18. April 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1974 (GVBl S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfaches. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in den Ländern durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert sind, soweit in Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehramter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zulassungsanträge sind in den Fällen des § 2 an die Zentralstelle zu richten.“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zu sieben“ durch die Worte „die gewünschten“ ersetzt,
- bb) Satz 3 wird gestrichen;
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Als Satz 3 wird eingefügt:
„Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.“;
die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
4. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Den danach ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz in Anwendung der Vorschriften des § 5 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 zusammengefaßt werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verteilungsverfahren“ durch das Wort „Verteilung“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“;
- c) als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Ergibt sich während der Verteilung, daß einem ausgewählten Bewerber kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird für ihn der nach den §§ 6 bis 16 rangnächste Bewerber in die Verteilung aufgenommen. Die Verteilung auf die zu diesem Zeitpunkt noch verteilbaren Studienplätze wird unter Beteiligung dieses Bewerbers nach den Absätzen 1 bis 4 fortgesetzt.“
6. In § 6 wird Absatz 4 gestrichen.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang durch die Gesamtnote oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 10 zu ermitteln ist. § 8 bleibt unberührt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Ge-

schichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie oder Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle diese Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$ errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Gesamtnote 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet; Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 errechnet.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Hochschule oder an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Enthalten die Hochschulzugangsberechtigungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in eine Hochschule übergeleitet wurden, oder von nicht mehr bestehenden Hochschulen keine dem Satz 1 entsprechende Gesamtnote, ist diese von der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Ge-

samtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird vorbehaltlich des Absatzes 9 von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.“

8. In § 8 Abs. 1 werden in der Klammer vor Nummer 1 die Worte „Abs. 2 bis 8“ gestrichen.

9. In § 10 wird Absatz 5 gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären oder“,

bb) es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung

a) unmittelbar vor Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder

b) nach Beginn ihres Dienstes auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.“;

b) in Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Auswahl bei“ gestrichen;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei gleichem Rang der Bewerber erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6.“;

c) in Absatz 5 wird nach dem Wort „Los“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Studiengangkombinationen

(1) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit demselben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 2 bis zu acht Studiengangkombinationen und für jede Studiengangkombination die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Er hat in seinem Zulassungsantrag für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei soll er auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind. Die Zentralstelle teilt der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag mitteilen.

(3) Die Auswahl nach § 4 Abs. 3 wird getrennt für jeden Studiengang einer Studiengangkombination durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten, in Anlage 1 Buchst. b oder c genannten oder von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.“

13. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „§§ 7, 8, 14 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 16“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 2, §§ 7, 8 und 14 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

14. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen.

15. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „§ 4“ werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen,

bb) nach dem Wort „Nachrückverfahren“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge nach Anlage 1 Buchst. a, b oder c vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.“;

b) in Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen;

c) als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie bereit sind, für den Fall der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.“,

der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen;

b) als Satz 2 wird angefügt:

„Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder die fortgeschrittene Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens zum 31. Mai (Sommersemester) beziehungsweise zum 30. November (Wintersemester).“;

c) Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Vergabe freier Studienplätze
durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese von der Hochschule an Bewerber vergeben, die bis zum 1. Mai (Sommersemester) beziehungsweise bis zum 1. November (Wintersemester) bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Verfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Falls mehr Zulassungsanträge vorliegen, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Hierbei sind Bewerber, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, gemäß § 20 Abs. 3 von der Zentralstelle ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist, bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentral-

stelle beigelegte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

19. Anlage 1 erhält die aus Anlage A zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil Baden-Württemberg erhält die aus Anlage B zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung;

b) im Teil Niedersachsen ist beim Studienort „Osnabrück“ unter „Angrenzende Kreise“ das Wort „Tecklenburg“ durch das Wort „Steinfurt“ zu ersetzen;

c) Teil Nordrhein-Westfalen erhält die aus der Anlage C zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „4 oder 5“ durch die Worte „3 oder 4“ ersetzt;

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für jedes der unter Nummer 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3 oder 4 die allgemeine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Reifezeugnis auszuweisen.“;

c) in Nummer 6 werden jeweils die Worte „§ 7 Abs. 8“ durch die Worte „§ 7 Abs. 9“ ersetzt;

d) in Nummer 7 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 bis 8“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 bis 4, 6, 7 und 9“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 18. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage A

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Betriebswirtschaft
4. Biochemie
5. Biologie
6. Chemie
7. Datentechnik
8. Elektrotechnik
9. Ernährungswissenschaft
10. Geographie
11. Haushaltswissenschaft
12. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökologie)
13. Informatik
14. Lebensmittelchemie

15. Mathematik
 16. Medizin
 17. Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
 18. Pädagogik
 19. Pharmazie
 20. Physik
 21. Psychologie
 22. Rechtswissenschaft
 23. Tiermedizin
 24. Volkswirtschaft
 25. Wirtschaftspädagogik
 26. Zahnmedizin
- b) Studiengänge
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Geographie
4. Hauswirtschaftswissenschaft
 5. Mathematik
 6. Pädagogik
 7. Physik
 8. Wirtschaftswissenschaft
- c) Studiengänge
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Realschulen (mit Ausnahme dieser
Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen
der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-
Holstein):
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Geographie
 4. Hauswirtschaft
 5. Mathematik
 6. Physik
 7. Wirtschaftskunde

Anlage B

Studienorte

Kreisfreie Städte/Landkreise

	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80
Freiburg Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60
Landkreise									
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40
Main-Tauberkreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130
Neckar-Odenwaldkreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0

Studienorte

Kreisfreie Städte/Landkreise	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Kreisfreie Städte						
Baden-Baden	120	70	70	80	140	50
Freiburg Breisgau	170	130	110	60	170	130
Heidelberg	110	80	100	150	150	40
Heilbronn	60	40	70	150	100	40
Karlsruhe	110	60	70	100	130	20
Mannheim	120	90	110	150	160	50
Pforzheim	80	40	50	90	110	20
Stuttgart	50	0	30	90	70	50
Ulm	50	70	70	110	0	120
Landkreise						
Alb-Donau-Kreis	40	70	70	70	0	120
Biberach	80	90	70	70	40	130
Bodenseekreis	130	130	100	90	90	170
Böblingen	60	0	0	70	80	50
Breisgau Hochschwarzwald	170	130	110	60	170	130
Calw	80	30	30	70	100	40
Emmendingen	160	120	100	50	160	120
Enzkreis	80	40	50	90	110	0
Esslingen	40	0	30	80	60	60
Freudenstadt	110	70	50	40	120	70
Göppingen	0	40	50	100	40	80
Heidenheim	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	60	40	70	120	100	0
Hohenlohekreis	50	70	100	140	100	80
Karlsruhe	110	60	70	100	130	0
Konstanz	140	120	100	70	100	160
Lörrach	210	170	140	90	190	180
Ludwigsburg	50	0	40	100	80	40
Main Tauberkreis	90	100	130	190	140	90
Neckar Odenwaldkreis	80	60	90	160	120	50
Ortenaukreis	90	100	80	60	150	90
Ostalbkreis	0	70	90	140	50	100
Rastatt	120	70	70	90	140	0
Ravensburg	110	110	90	80	70	160
Rems Murr Kreis	0	0	40	80	70	50
Reutlingen	60	30	0	60	60	70
Rhein Neckar Kreis	100	80	100	130	150	0
Rottweil	110	80	50	0	100	100
Schwarzwald Baar Kreis	130	100	70	0	120	110
Schwäbisch Hall	0	60	80	140	80	80
Sigmaringen	90	80	50	50	70	110
Tübingen	60	30	0	60	70	60

Studienorte

Kreisfreie Städte/Landkreise	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Landkreise						
Tuttlingen	120	90	60	0	100	120
Waldshut	180	150	120	60	160	160
Zollernalbkreis	90	60	0	100	90	90
Angrenzende Kreise						
Land: Bayern						
Landkreis						
Neu-Ulm					0	

Anlage C

Studienorte

Kreisfreie Städte/Kreise

	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte									
Aachen	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Bielefeld	60	160	80	60	160	40	130	60	130
Bochum	150	60	80	60	50	110	90	60	20
Bonn	200	20	110	140	60	160	70	120	60
Bottrop	170	70	100	70	40	130	110	80	30
Dortmund	130	70	60	50	70	90	80	40	40
Düsseldorf	190	0	110	100	0	150	100	100	30
Duisburg	180	60	110	80	30	140	110	90	30
Essen	170	60	90	70	40	120	100	80	30
Gelsenkirchen	160	60	90	60	50	120	100	70	30
Hagen	140	60	60	70	60	100	70	50	20
Hamm	110	100	50	30	90	70	90	0	70
Herne	150	70	80	50	50	110	90	60	30
Köln	190	0	100	120	0	150	80	110	40
Krefeld	200	50	120	100	20	160	110	110	40
Leverkusen	180	0	100	110	30	140	70	100	30
Mönchengladbach	210	50	130	120	0	170	120	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	180	60	100	80	30	130	100	90	30
Münster	120	120	80	0	110	80	130	50	80
Oberhausen	180	60	100	80	30	130	110	90	30
Remscheid	160	30	80	90	30	120	70	80	0
Solingen	170	30	90	100	30	130	70	80	0
Wuppertal	160	40	80	80	30	120	70	70	0
Kreise									
Aachen	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Borken	170	100	110	50	70	130	140	90	70
Coesfeld	150	110	100	0	90	110	130	80	80
Düren	230	40	140	150	0	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	150	50	70	80	40	110	70	60	0
Erfthkreis	210	0	120	130	0	170	100	120	50
Euskirchen	220	30	130	150	60	180	90	140	70
Gütersloh	70	140	60	50	140	0	120	0	110
Heinsberg	240	60	160	150	0	200	130	150	80
Herford	60	180	90	70	170	40	150	70	140
Hochsauerlandkreis	0	100	0	80	110	0	0	0	80
Höxter	0	190	0	120	190	0	140	90	160
Kleve	220	110	160	100	80	180	170	140	90
Lippe	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	130	60	0	110	80	100	0	60	50

Studienorte

Kreisfreie Städte/Kreise

	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Paderborn	0	150	0	80	150	0	110	0	120
Recklinghausen	150	80	80	50	60	110	100	60	40
Rheinisch-Bergischer-Kreis	180	0	90	110	40	140	60	90	30
Rhein Sieg-Kreis	190	0	90	130	40	140	60	110	50
Siegen	140	80	0	130	100	110	0	80	70
Soest	90	110	0	50	100	0	80	0	70
Steinfurt	150	140	110	0	110	110	150	80	100
Unna	120	80	50	50	80	80	90	0	50
Viersen	210	50	130	110	0	170	120	120	40
Warendorf	100	130	70	0	120	60	120	0	100
Wesel	190	80	120	80	50	150	130	100	60
Angrenzende Kreise									
Land: Niedersachsen									
Landkreise									
Hameln-Pyrmont	0								
Holzminden	0								
Northeim	0								
Land: Hessen									
Landkreise									
Dillkreis							0		
Kassel	0								
Land: Rheinland-Pfalz									
Landkreise									
Altenkirchen							0		
Westerwald-Kreis							0		

Studienorte

Kreisfreie Städte/Kreise

	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen
Kreisfreie Städte										
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	110
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	20
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	70
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	40
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	0
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60	50
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70	50
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60	30
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	30
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40	0
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70	40
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	30
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40	60
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80	60
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40	50
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	70
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	40
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	70
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	50
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0	30
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	30
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0	20
Kreise										
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	70
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	70
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	90
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	0
Erfdkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	70
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	90
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	90
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	100
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	120
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	60
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150	140
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	100
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	120
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	0
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	40
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	140
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	60
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	40
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	40

Studienorte

Kreisfreie Städte Kreise

	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	100
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70	30
Rheinisch-Bergischer-Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0	50
Rhein Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	60
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	70
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	50
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130	90
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	0
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90	70
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	80
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100	70
Angrenzende Kreise										
Land: Rheinland-Pfalz										
Landkreis										
Ahrweiler				0						

**Erste Durchführungsverordnung
zum Bayerischen Krankenhausgesetz
(1. DVBayKrG)**

Vom 23. April 1975

Auf Grund von Art. 6 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256) sowie Art. 10 b Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1974 (GVBl S. 468) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) in den Krankenhausbedarfsplan und die Jahreskrankenhausbauprogramme und für die entsprechenden Feststellungen nach § 8 Abs. 1 KHG ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

§ 2

Zuständig für die Bewilligung der Fördermittel nach § 9 Abs. 3, §§ 10 und 12 KHG ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

§ 3

Zuständig für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10 b Abs. 2 und 3 FAG bei Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 23. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
vorläufigen Regelung von Organisations-
fragen der staatlichen wissenschaftlichen
Hochschulen und der Kunsthochschulen**

Vom 23. April 1975

Auf Grund von Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 13), erhält folgende Fassung:

„(2) Der ständigen Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Ludwig-Maximilians-Universität München (Absatz 1 Nr. 3) wird die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BayHSchG aufge-

führte Angelegenheit zur selbständigen Erledigung zugewiesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1975 in Kraft.
München, den 23. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 25. April 1975 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Festsetzung der Höchstzahlen der im
Wintersemester 1975/76 an den wissenschaft-
lichen Hochschulen und der Gesamthochschule
Bamberg aufzunehmenden Studienanfänger
sowie der in höhere Fachsemester aufzuneh-
menden Bewerber (Höchstzahlverordnung)**

Vom 28. April 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

Höchstzahlen

(1) Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg zum Wintersemester 1975/76 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Hochschule

Studiengang	U Augsburg	U Bayreuth	U Erl.-Nbg.	U München	TU München	Phil.-Theol. HS Passau	U Regensburg	U Würzburg	GH Bamberg
1 Architektur					230				
2 Bauingenieurwesen					280				
3 Betriebswirtschaft			310	190			190	40	
4 Biologie		25	20	40	15		10	32	
5 Chemie			70	170	100		100	112	
6 Elektrotechnik			150		370				
7 Geographie			5	20	15		5	10	
8 Ökotoxikologie					75				
9 Informatik			120		140				
10 Lebensmittelchemie			4	7	8			10	
11 Mathematik		30	65	120	100		60	60	
12 Medizin			158	350			180	160	
13 Wirtschaftswissenschaft	350								
14 Pädagogik	20		40	30			30	30	120
15 Pharmazie			41	70		20		50	
16 Physik			140	300	190		90	90	
17 Psychologie			100	120			40	60	
18 Rechtswissenschaft	170		300	930			250	320	
19 Tiermedizin				180					
20 Volkswirtschaft			60	140			70	60	
21 Wirtschaftspädagogik			125	70					
22 Zahnmedizin			33	45				30	

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule

Studiengang	U Augsburg	U Bayreuth	U Erl.-Nbg.	U München	TU München	Phil.-Theol. HS Passau	U Regensburg	U Würzburg	GH Bamberg
1 Biologie			60	115	45		90	45	
2 Chemie			80	120	60		90	43	
3 Geographie (Erdkunde)	40		80	140	50		80	70	
4 Mathematik			130	210	100		160	90	
5 Physik			150	150	150		110	70	
6 Wirtschaftswissenschaft			45	30			40	15	

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Hochschule

Studiengang	U Augsburg	U Bayreuth	U Erl.-Nbg.	U München	TU München	Phil.-Theol. HS Passau	U Regensburg	U Würzburg	GH Bamberg
1 Biologie			40	45				19	
2 Chemie			50	60				7	
3 Geographie (Erdkunde)	20		45	80			80	50	
4 Mathematik			55	70				15	
5 Physik			50	80				10	
6 Wirtschaftswissenschaft			30	40			40	15	

(2) Als Wintersemester 1975/76 im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt bei der Universität Augsburg der Beginn des Studienjahres 1975/76.

§ 2

Umrechnung

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b entsprechend.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c entsprechend.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b entsprechend.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Informatik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 9) an der Technischen Universität München die dort festgesetzte Höchstzahl nicht, so erhöht sich die Höchstzahl des Studiengangs Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 11) entsprechend. Erreicht dort die Zahl der Bewerber in den Studiengängen der Studienrichtung Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 11 und § 1 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4) auch nach der Anwendung des Absatzes 1 die festgesetzte Höchstzahl nicht, so erhöht sich die Höchstzahl des Studiengangs Informatik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 9) entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für höhere Fachsemester

§ 3

Universität Augsburg

(1) An der Universität Augsburg werden Bewerber für höhere Studienjahre der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die dort für Studienanfänger festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Studiengang Geographie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 7) werden keine Bewerber für höhere Studienjahre aufgenommen.

§ 4

Universität Bayreuth

An der Universität Bayreuth werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

§ 5

Universität Erlangen-Nürnberg

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 5 für die einzelnen Studienjahre festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit dort nicht bestimmt ist, daß Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen werden oder Höchstzahlen nicht festgesetzt sind.

(2) Die Höchstzahlen lauten je Studienjahr in den Studiengängen

Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	80
Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)	40
Chemie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)	120
Chemie (§ 1 Abs. 1 Buchst. b)	80
Chemie (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)	50
Lebensmittelchemie und Pharmazie	90
Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	135
Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)	40
Zahnmedizin	66

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Höchstzahl für das erste und zweite Studienjahr 315 und für die höheren Studienjahre jeweils 260.

(4) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das erste und zweite Studienjahr 100 und für die höheren Studienjahre jeweils 70.

(5) In den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

§ 6

Universität München

(1) An der Universität München werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in den betreffenden Fachsemestern eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 12 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit dort nicht bestimmt ist, daß Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen werden oder Höchstzahlen nicht festgesetzt sind.

(2) In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung nicht aufgenommen; darüber hinaus sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

(3) In den Studiengängen der Studienrichtung Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr sowie für das dritte Studienjahr lautet die Höchstzahl insgesamt je 180, für das vierte Studienjahr insgesamt 125.

(4) In den Studiengängen der Studienrichtung Geographie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Höchstzahl insgesamt 225, für das dritte Studienjahr insgesamt 220, für das vierte Studienjahr insgesamt 150.

(5) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 6, für die weiteren höheren Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(6) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zur ärztlichen Vorprüfung nicht aufgenommen; in den klinischen Semestern lautet die Höchstzahl jeweils 300.

(7) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(8) Im Studiengang Pharmazie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 103, für das dritte Fachsemester 59, für das vierte Fachsemester 104, für das fünfte Fachsemester 104, für das sechste Fachsemester 88, für das siebente Fachsemester 84.

(9) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre lautet die Höchstzahl jeweils 80.

(10) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Physikum nicht aufgenommen; in den klinischen Semestern lautet die Höchstzahl pro Studienjahr 120.

(11) Im Studiengang Zahnmedizin werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(12) In den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen sind Höchstzahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 7

Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester bzw. Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 genannten Höchstzahlen unterschreitet, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Studiengang Architektur werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Vordiplom nicht aufgenommen. In den weiteren Fachsemestern werden Bewerber in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten 230 je Studienjahr und insgesamt für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom 630 unterschreitet.

(3) Im Studiengang Bauingenieurwesen werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Vordiplom nicht aufgenommen. In den weiteren Fachsemestern lautet die Höchstzahl 220 je Studienjahr.

(4) Im Studiengang Elektrotechnik werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Vordiplom nicht aufgenommen. In den weiteren Fachsemestern lautet die Höchstzahl 350 je Studienjahr.

(5) In den Studiengängen Informatik und Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht, für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten im zweiten Studienjahr insgesamt 200, in den höheren Studienjahren insgesamt 160 unterschreitet. Im Studiengang Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht, für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten im zweiten Studienjahr 100, in den höheren Studienjahren 80 unterschreitet. § 2 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für klinische Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten unter 75 je Semester sinkt. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) bleibt unberührt.

§ 8

Philosophisch-Theologische Hochschule Passau

An der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau werden Bewerber für höhere Fachsemester des Studiengangs Pharmazie nicht aufgenommen.

§ 9

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 7 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Studiengängen der Studienrichtung Biologie lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester insgesamt 100, für das fünfte und siebente Fachsemester insgesamt je 50. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) In den Studiengängen der Studienrichtung Chemie lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester insgesamt 195 und für das fünfte Fachsemester insgesamt 100. Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Medizin lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 150. Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Pädagogik lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 40. Bewerber für das zweite Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(6) In den Studiengängen der Studienrichtung Physik lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester insgesamt 160. Bewerber für das zweite Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(7) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 30. Bewerber für das zweite Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(8) In den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen sind Höchstzahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 10

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in den betreffenden Fachsemestern bzw. im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Fachsemester bzw. Studienjahre festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit dort

nicht bestimmt ist, daß Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen werden oder Höchstzahlen nicht festgesetzt sind.

(2) Die Höchstzahl lautet für jedes Studienjahr bis zum Abschluß des Grundstudiums

- | | |
|--|----------------|
| b) in den Studiengängen der Studienrichtung Biologie | insgesamt 96, |
| b) in den Studiengängen der Studienrichtung Chemie | insgesamt 162, |
| c) im Studiengang Lebensmittelchemie | 10, |
| d) in den Studiengängen der Studienrichtung Mathematik | insgesamt 150, |
| e) in den Studiengängen der Studienrichtung Physik | insgesamt 150. |

Darüber hinaus sind Höchstzahlen nicht festgesetzt. Grundstudium im Sinne von Satz 1 ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Zwischen- oder Vorprüfung abgeschlossen wird; ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(3) Die Höchstzahl lautet je Semester im Studiengang

- | | |
|----------------|------|
| a) Medizin | 160, |
| b) Pharmazie | 50, |
| c) Zahnmedizin | 24. |

(4) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 60; darüber hinaus sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

(5) Im Studiengang Pädagogik und in sämtlichen Studiengängen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(6) In den Studiengängen der Studienrichtung Geographie (Erdkunde) und im Studiengang Rechtswissenschaften sind Höchstzahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 11

Gesamthochschule Bamberg

An der Gesamthochschule Bamberg können im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die Höchstzahl 90 unterschreitet.

§ 12

Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester oder Studienjahr ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 13

Gaststudierende

Zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden keine Gaststudierenden zugelassen. In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen können Gaststudierende nur aufgenommen werden, wenn sie keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze an der Hochschule benötigen.

§ 14

Andere Höchstzahlfestsetzungen

Höchstzahlfestsetzungen für andere als in § 1 Abs. 1 aufgeführte Studiengänge in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1976 außer Kraft.

München, den 28. April 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der vorläufigen Auslands- umzugsverordnung

Vom 30. April 1975

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die vorläufige Verordnung über Auslandszüge (vorläufige Auslandszugsverordnung — vorlAUV) vom 22. April 1966 (GVBl S. 176) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

München, den 30. April 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen son- stigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugs- auslagenverordnung-BayUAV)

Vom 30. April 1975

Auf Grund der Art. 10 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 82) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Art und Umfang der nach Art. 10 BayUKG zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

(2) Auslagen nach dieser Verordnung werden nur erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.

(3) Die Auslagen müssen durch den Umzug des Beamten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG genannten Personen veranlaßt sein. Soweit die Höhe der Auslagen durch die Raumzahl der Wohnung beeinflusst wird, werden höchstens die Auslagen berücksichtigt, die für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind. Wird dem Beamten eine Dienstwohnung oder eine dienstherreneigene oder eine im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehende Mietwohnung zugewiesen, so sind — unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder — die Auslagen für die in der Wohnung vorhandenen Räume maßgebend; unberücksichtigt bleiben jedoch Räume, in denen der Beamte andere als die in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG genannten Personen unterbringt. Das gleiche gilt für die bisherige Wohnung, wenn diese dem Beamten als Dienstwohnung oder dienstherreneigene

oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehende Mietwohnung zugewiesen war.

(4) Bei der Angemessenheit der Wohnungsgröße nach Absatz 3 Satz 2 ist für den Beamten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende, in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG genannte Person höchstens je ein Raum (ohne Küche und Nebenräume) zu berücksichtigen. Ein weiterer Raum kann im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden

1. bei Beamten, die erfahrungsgemäß nach ihrer Dienststellung oder nach einer schriftlichen Bestätigung des Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ständig in ihrer Wohnung Dienstaufgaben erledigen und daher ein Arbeitszimmer benötigen, oder
2. wenn ein weiterer Raum nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten wegen einer schweren Behinderung oder andauernden schweren oder ansteckenden Erkrankung des Beamten oder einer der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG genannten Personen erforderlich ist.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können für allein-stehende Beamte stets bis zu zwei Räume berücksichtigt werden.

§ 2

Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden erstattet:

1. Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu 8 DM für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Fenstervorhängen im Rahmen des § 3;
3. zwei Drittel der Auslagen für das Anschaffen von Elektrokochgeschirren bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart, höchstens 40 DM je Haushaltsangehörigen (Art. 4 Abs. 3 BayUKG), insgesamt jedoch nicht mehr als 200 DM;
4. Auslagen für den Abbau, das Abnehmen, Anschließen und Anbringen von
 - a) Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten, die in der bisherigen Wohnung verwendet wurden oder für die ein Beitrag nach Art. 7 BayUKG gewährt wird,
 - b) in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial. Auslagen für das Anschließen und Anbringen können nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen in der neuen Wohnung, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten oder im Rahmen des Art. 7 BayUKG beschafften Geräte (Nummer 4) anschließen zu können;
6. Auslagen für das
 - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
 - b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
 - c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand gleicher Ausstattung;
 wird von einer Änderung der Geräte oder dem Legen einer Leitung abgesehen, die notwendig

gewesen wäre, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können, so können die Auslagen für neue Gegenstände gleicher Ausstattung bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten erstattet werden;

7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an in der bisherigen Wohnung benutzten elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre, um die Gegenstände in der neuen Wohnung verwenden zu können;
8. Auslagen für den Einbau eines Wasserenthärter für Geschirrspülmaschinen bis zum Höchstbetrag von 100 DM;
9. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;
10. Auslagen für den
 - a) Ersatz oder das Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für das Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von 200 DM,
 - b) Abbau und das Anbringen von Antennen;
11. Auslagen für das Anschließen oder die Übernahme eines Fernsprechanchlusses sowie von bis zu zwei notwendigen Zusatzeinrichtungen, wenn in der bisherigen Wohnung ein Anschluß vorhanden war. Für die notwendigen Zusatzeinrichtungen können jedoch höchstens bis zu 60 DM erstattet werden;
12. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen an Personenkraftfahrzeugen;
13. Auslagen für den Erwerb eines zusätzlichen ausländischen Führerscheins für Personenkraftfahrzeuge bei im Grenzverkehr tätigen Beamten und Beamten der Saalförstämter (Art. 21 Abs. 2 BayRKG);
14. Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
15. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
16. Auslagen für Anzeigen und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung sowie Eintrittsgelder für die Aufnahme als Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zum Zwecke der Beschaffung einer Genossenschaftswohnung;
17. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;
18. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsguts, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt;
19. Auslagen für neue Namensschilder.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Zwei Drittel der Auslagen für neubeschaffte Fenstervorhänge und die Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen aus der bisherigen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsstücke werden erstattet, soweit sie den Gesamtbetrag der folgenden Höchstbeträge nicht übersteigen:

1. Bei Beamten der Tarifklasse
 - Ia und I b 240 DM je Wohn- oder Schlafräum,
 - Ic und II 220 DM je Wohn- oder Schlafräum,
2. für Küchen (Wohn- und Kochküchen) und Nebenräume mit einer Fensterfläche

bis zu 2,5 m² je 80 DM,
von mehr als 2,5 m² je 110 DM.

(2) Zu den Auslagen für Fenstervorhänge im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Auslagen für das Beschaffen oder Umarbeiten von Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen. Fenster im Sinne dieser Verordnung sind auch verglaste Außentüren.

(3) Ist die Fensterfläche der nach § 1 Abs. 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Wohn- und Schlafräume insgesamt größer als 3,6 m² mal die Zahl dieser Räume, so erhöht sich der nach Absatz 1 erstattungsfähige Gesamtbetrag für je 1,8 m² weitere Fensterfläche um die Hälfte des Höchstbetrags für einen Wohnraum.

(4) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen sowie für das hierbei erforderliche Kleinmaterial werden zusätzlich erstattet.

§ 4

Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung

(1) Ist der Beamte nach dem Mietvertrag verpflichtet, Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden) beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ausführen zu lassen, so werden die hierdurch entstehenden angemessenen Auslagen folgendermaßen erstattet: Die Auslagen werden auf einen Zeitraum von zweiundsechzig Monaten, die Auslagen für Küche, Bad und Toilette auf einen Zeitraum von sechsunddreißig Monaten verteilt. Der Zeitraum beginnt mit der letzten Schönheitsreparatur des Wohnungsinhabers oder dem Bezug der Wohnung. Angefangene Monate sind aufzurunden. Der Teil der Kosten, der auf die Zeit nach dem Auszug entfällt, ist erstattungsfähig.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrags, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Bestehen Zweifel über die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen, soll hierüber eine entsprechende amtliche Bescheinigung der zuständigen Baubehörde (Landbauamt, Finanzbauamt, Universitätsbauamt) erbracht werden. Für die Angemessenheit der zu berücksichtigenden Raumzahl gilt § 1 Abs. 3 und 4.

§ 5

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 BayUKG auch für Richter.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bayerische Umzugsauslagenverordnung vom 22. April 1966 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1971 (GVBl S. 167), außer Kraft.

(2) Soweit Umzüge in der Zeit vom Inkrafttreten bis zur Verkündung dieser Verordnung nach Art. 10 BayUKG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. März 1974 (StAnz Nr. 11) endgültig abgerechnet worden sind, hat es damit sein Bewenden.

München, den 30. April 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 9. Mai 1975

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Juli 1958 (GVBl S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1 und 2 werden die Worte „Finanzmittelstellen des Landes Bayern“ jeweils ersetzt durch das Wort „Bezirksfinanzdirektionen“.

2. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird der Bezirksfinanzdirektion München die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im übrigen sowie zur Anweisung der Dienstbezüge für die Beamten der Beamtenfachhochschule übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 9. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung

Vom 21. Mai 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung vom 3. Juli 1974 (GVBl S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die amtliche Untersuchung und Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl I S. 245), soweit sie

a) Erzeugnisse aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, oder

b) Drittland-Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung - EWG - Nr. 816/70 vom 28. April 1970, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung - EWG - Nr. 3166/74 vom 10. Dezember 1974, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 S. 1)

betrifft und zu keiner Beanstandung führt; bei einer Beanstandung werden diejenigen

Kosten erhoben; die in einem ursächlichen Zusammenhang mit ihr stehen;“

b) es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten, Kinderstationen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen tätigem weiblichem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchung dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses.“

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Schuldners außerhalb der für die Dienststellen des Freistaates Bayern festgesetzten Arbeitszeit oder bei Ein- und Ausfuhr von Tieren vor 7.30 Uhr und nach 20 Uhr vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.“

3. Die Tarif-Nrn. C 285 bis C 287 und deren Überschrift werden gestrichen.

4. Die Tarif-Nrn. R 12 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„R 12 Rinder

1. bis 10. Tier, je Tier	3
11. bis 100. Tier, je Tier	1
jedes weitere Tier	—,50

R 13 Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen

1. bis 10. Tier, je Tier	1
11. bis 100. Tier, je Tier	—,50
jedes weitere Tier	—,25

R 14 Ferkel, Lämmer, Zickel

1. bis 10. Tier, je Tier	—,50
11. bis 100. Tier, je Tier	—,25
jedes weitere Tier	—,15“.

5. Die Tarif-Nr. R 16 wird Tarif-Nr. R 15, Tarif-Nr. R 17 wird Tarif-Nr. R 16, Tarif-Nr. R 18 wird Tarif-Nr. R 17, Tarif-Nr. R 19 wird Tarif-Nr. R 18;

in Tarif-Nr. R 18 wird „18“ durch „17“ und in dem Satz nach Tarif-Nr. R 18 wird „17“ durch „16“ ersetzt.

6. Die Tarif-Nr. R 20 Buchst. b bis d erhält folgende Fassung:

„b Rinder

1. bis 10. Tier, je Tier	3
11. bis 100. Tier, je Tier	1
jedes weitere Tier	—,50
mindestens jedoch	5

c Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen

1. bis 10. Tier, je Tier	1
11. bis 100. Tier, je Tier	—,50
jedes weitere Tier	—,25
mindestens jedoch	5

d sonstige Tiere

1. bis 10. Tier, je Tier	—,10 bis 4
11. bis 100. Tier, je Tier	—,05 bis 2
jedes weitere Tier	—,03 bis 1
mindestens jedoch	5“.

7. Die Tarif-Nr. R 21 Buchst. b bis d erhält folgende Fassung:

„b Rinder

1. bis 10. Tier, je Tier	3
11. bis 100. Tier, je Tier	1
jedes weitere Tier	—,50
mindestens jedoch	5

c Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen

1. bis 10. Tier, je Tier	1
11. bis 100. Tier, je Tier	—,50
jedes weitere Tier	—,25
mindestens jedoch 5	

d sonstige Tiere

1. bis 10. Tier, je Tier	—,10 bis 4
11. bis 100. Tier, je Tier	—,05 bis 2
jedes weitere Tier	—,03 bis 1
mindestens jedoch	5“.

8. Die Tarif-Nr. R 22 erhält folgende Fassung:

„R 22 Untersuchung bei der Ausfuhr in andere Staaten der EG

a) Rinder, je Tier	—,50 bis 3
mindestens jedoch	5

b) Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, je Tier	—,25 bis 1
mindestens jedoch	5

c) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	—,15 bis —,50
mindestens jedoch	5“.

9. Nach Tarif-Nr. R 23 wird eingefügt:

„Auftriebsuntersuchungen (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)

R 24 Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Absatz — und ähnliche Veranstaltungen

a) Einhufer

1. bis 10. Tier, je Tier	5
jedes weitere Tier	3

b) Rinder

1. bis 10. Tier, je Tier	3
11. bis 100. Tier, je Tier	1
jedes weitere Tier	—,50

c) Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen

1. bis 10. Tier, je Tier	1
11. bis 100. Tier, je Tier	—,50
jedes weitere Tier	—,25

d) Ferkel, Lämmer

1. bis 10. Tier, je Tier	—,50
11. bis 100. Tier, je Tier	—,25
jedes weitere Tier	—,15

Für die Höhe der Gebühr ist die Zahl der Tiere je Veranstaltung maßgebend.“

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gebühren, die in der entrichteten Höhe auf Grund dieser Verordnung nicht mehr geschuldet werden, werden auf Antrag erstattet.

München, den 21. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister